Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 255 (N. 136).

Leipzig, Dienstag den 1 Movember 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler das in Oberstdorf im Allgän gelegene Haus Reute erworben hat und es fortan den Mitgliedern des Börsenvereins und des Bereins Erholungsheim für Deutsche Buchhändler als

Buchhändler=Erholungsheim in Oberftdorf (Allgäu)

zur Berfügung stellt. Das landschaftlich hervorragend schön in etwa 900 m Höhe gelegene Heim bietet Unterkunftsmöglichkeit für 18 Personen und ist das ganze Jahr über geöffnet. Die Berwaltung haben wir dem Berein Erholungsheim sür Deutsche Buchhändler in Berlin W 9, Linkstraße 16 übertragen, an den die Anmeldungen für den Besuch des Heims zu richten sind.

Leipzig, ben 25. Oftober 1927.

Der Borftand bes Borfenvereins ber Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Mag Röber Dr. Friedrich Oldenbourg Baul Ritidmann Albert Dieberich Richard Linnemann Dr. Guftav Rilpper

Wachfenbe ober muchernbe Lieferungswerke?

Bon Dr. Alexander Elfter (Berlin).

Der Gesahrenpunkt tritt ein, wenn's dem Subskribenten »zu dumm« wird; das heißt, wenn's ihm zu teuer wird. »Zu teuer« kann zwei Gründe haben: weil das Werk sehr viel skärker wird als vorgeschen — oder weil es nur ein wenig skärker wird und diese kleine überschreitung dem Bezieher auch schon zu teuer ist. Ersteres hat also einen objektiven Grund, letzteres einen subjektiven.

Die Dinge liegen mithin, auch was die praktische Seite betrifft, ganz verschieden, und darauf kommt es auch für die rechtliche Beurteilung an.

Es wäre ganz verkehrt, die Frage ich em at isch so zu stellen: wieviel Spielraum muß man, in Prozenten ausgedrückt, einem Lieserungswert gegenüber der Borantündigung geben? Rechtsprechung, die mit solchen Prozenten arbeitet, hat ihren Beruf versehlt. Wir sprechen also von dem in letzter Zeit wieder aktuell gewordenen Borkommnis, daß ein Lieserungswerk seinen vorgesetzten und den Beziehern angekündigten Unrsang wesentslich überschreitet (von unwesentlichen überschreitungen spricht kein vernünstiger Mensch) und daß daraussehn der Bezieher sich weigert, weitere Lieserungen abzunehmen und zu bezahlen.

Es wäre nun ein leichtes, hier vor dem Forum der Buchhändler eine Philippica gegen kleinliche Bezieher zu halten und die Schwierigkeiten des Verlages bei der Vorabschäuung eines Lieserungswertes (namentlich eines Sammelwertes!) und der Einhaltung des geplanten Umfangs ins hellste Licht zu rücken. Aber ich möchte die Frage ganz objektiv, ganz kühl juristisch, ganz von beiden Seiten prüsen, um den Aussührungen größeren Bert zu verleihen und ihnen jedes Bedenken einseitiger Zuneigung zu nehmen. Als Herausgeber, Verleger und Bezieher großer Sammelwerke kann ich mich in jede der drei Seelen versehen und auch die des Sortimenters mit berücksichtigen.

Die Prozesse, die der Berlag eines großen — gegenüber dem Boranschlag erheblich größer gewordenen — Werkes gegen unwillige Bezieher in letzter Zeit geführt hat, sind, soweit mir

die Urteile zugänglich gemacht worden sind, überwiegend zu s gunsten des Verlags ausgesallen. Ein Urteil ist gegen ihn ausgesallen. Die Gründe, die die günstigen wie das ungünstige Urteil vorgebracht haben, werden eine gewisse Richtlinie für die Veurteilung der Rechtsfrage geben, scheinen mir aber nicht erschöpsend zu sein und einige sehr wichtige Gesichtspunkte nur anzudeuten oder ganz zu übersehen.

horen wir junachft bas ungunftige:

Ein Gericht, das die Klage auf Abnahme des vergrößerten Werfes abwies, äußerte sich, was am besten wortlich wiedergegeben wird, u. a. folgendermaßen: »Es ist davon auszugehen, daß die Klägerin den Umfang des Werkes und damit den Gesamtpreis sich nicht weitgehend vorbehalten, sondern bereits ganz bestimmte Zusicherungen hinsichtlich beider Puntte gegeben hat. Die Betlagte und ihre Kundin, für die sie bestellte, wußten also, mit welchem Umfange und Preise sie rechnen konnten und mußten. Die Magerin behamptet, den Berfaffern tonnte nicht genau vorgeschrieben werden, auf wieviel Bogen fie fich zu beschränken hatten; eine derartige Borschrift wurde geradezu die Mitarbeit namhafter Persönlichkeiten und damit den Zwed eines derartigen handbuchs gefährden. Demgegenüber ift dem Gericht befannt, daß die herausgeber von Sammelwerten ihren Mitarbeitern häufig vorschreiben, welchen Söchstumfang ihr Beitrag haben darf. Es läßt sich vieles in gedrängter oder in weniger ausführlicher Darstellung bringen, ohne daß dadurch die Arbeit leidet. Da die Klägerin die Zahl der Lieferungen und die Namen der Autoren im Projpett angegeben hat, muß fie fich zuvor mit diefen in Berbindung gefett und fich einen genauen Plan gemacht haben. Allerdings hat sie sich durch das Wörtchen ,etwaeinen gewiffen Spielraum vorbehalten. Wie groß diefer zu bemeifen ift, ift nach billigem Ermeifen zu bestimmen. Dabei find alle in Frage kommenden Umstände zu berücksichtigen, u. a. auch, daß die Beflagte sowieso die Lieferungen, die fie abzunehmen hat, zufolge der Steigerung der Buchhandlerpreise, teurer begablen muß, fobann daß bei ber allgemeinen Berarmung des deutsichen Bolfes dem Räufer nicht zugemutet werden fann, erheblich mehr abzunehmen, als womit er nach bem Prospett